Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 28. Februar 2018 Nummer 03

Rat am 06. März 2018, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 06. März 2018, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 29. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers

2. Beschlussfassung über die Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5. Beschlusskontrolle

6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

7. Satzung der Stadt Wesseling über eine zentrale Nahwärmeversorgung für die Stichstraße Jahnstraße

8. Handlungskonzept Wohnen Wesseling; hier: Schlussbericht

9. Bebauungsplan Nr. 2/ 16, 1. Änderung "Sechtemer Straße/ Friedhofsweg"; hier: Satzungsbeschluss

10. Bebauungsplan Nr. 1/126 "Gartenhallenbad"; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

11. Empfehlung des Integrationsrates an den Rat: Projekt Schild am Stadt-/ Rathauseingang (Rote Karte Rheinland): "Wesseling hat keinen Platz für Rassismus"

12. Schaffung einer weiteren Stelle im Bereich - Kinder, Jugend und Familie - (Fachcontrolling/ASD)

13. Einrichtung von zwei Springerstellen in der Kindertagespflege

14. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Ernennung eines Brandamtmanns zum Brandamtsrat

2. Mitteilungen und Anfragen

3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 15.02.2018

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung
Bebauungsplan-Aufhebung Nr. 1/58 B Rathausumfeld, Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/58 B, Rathausumfeld gemäß § 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966)) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplan-Aufhebung betrifft das Grundstück des Neuen Rathauses auf dem Alfons-Müller-Platz sowie Teile der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Gebäude (s. Plandarstellung). Bei den von der Planung betroffenen Liegenschaften handelt es sich um die Flurstücke Flur 8 Nr. 672, 709, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748 sowie Flur 21, Nr. 1235, 1269 und 1348.

Die im Bebauungsplan Nr. 1/58 B enthaltene Verkehrskonzeption deckt sich nicht mit den heute vorhandenen Straßenverläufen und ist im Bereich des Gebäudekomplexes Alfons-Müller-Platz 1 und 3 aufgrund der Überbauung der festgesetzten Straßenfläche auch nicht mehr umsetzbar. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird die Diskrepanz zwischen den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans und der tatsächlich vorhandenen Örtlichkeit beseitigt. Mit der Aufhebung des Plans wird der Rathausbereich mit dem Gebäude Alfons-Müller-Platz 1 und 3 zu einem „unbeplanten Innenbereich“ i. S. v. § 34 BauGB. Die Bestandsbebauungen an der Bahnhofstraße und der Straße An St. Germanus liegen in jüngeren Bebauungsplänen, die den Aufhebungsbereich z.T. überlagern und somit weiter fortbestehen.

Die Bebauungsplan-Aufhebung Nr. 1/58 B, Rathausumfeld, mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Bebauungsplan-Aufhebung Nr. 1/58 B, Rathausumfeld mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sind im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/58 B, Rathausumfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 16.02.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

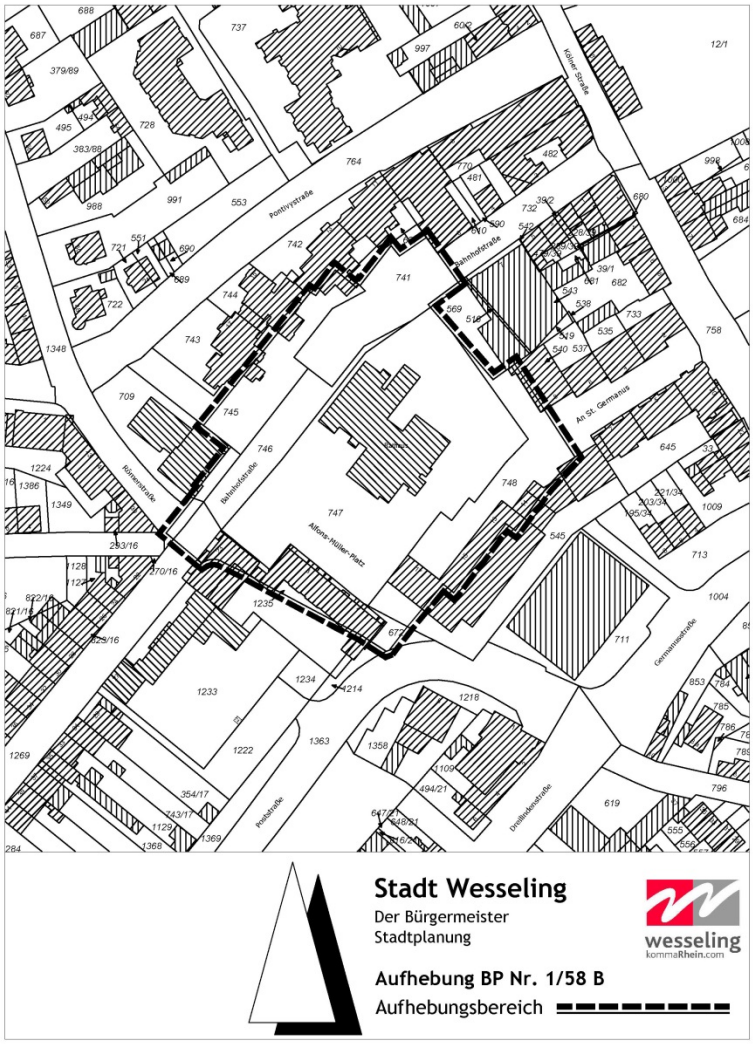

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs Bebauungsplan Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“, Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Listen A/B, Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 1/131, Traunsteiner Straße Nord‘ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß §§ 2a, 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Berzdorf zwischen der Traunsteiner Straße und der West-Devon-Straße (siehe Kartendarstellung).

Mit der Bebauungsplanaufstellung Nr. 1/131„Traunsteiner Straße Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohngebietsentwicklung geschaffen werden. Der Investor Bonava plant an dem Standort die Realisierung eines durchgrünten Wohngebiets mit ca. 140 Wohneinheiten als Reihen- und Doppelhäuser. Von besonderer Bedeutung für das Planverfahren ist, dass das Gebiet innerhalb der sog. „angemessenen Abstände“ von Störfallanlagen im Sinne der Störfallverordnung liegt und somit unter den Regelungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fällt.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

vom 08. März 2018 bis einschließlich 12. April 2018

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:

- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan des Planungsbüros H+B Stadtplanung (01/2018): grundlegende Erläuterung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans einschließlich der umweltrelevanten Themenfelder technische Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung), Konfliktbewältigung aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb der angemessenen Abstände von Betriebsbereichen mit Störfallanlagen, Immissionsschutz (Lärmschutzanlagen, Lärmpegelbereiche) und Grünflächen

- Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan des Landschaftsplanungsbüros Ginster Landschaft + Umwelt (01/2018): Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung in der Planung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung; Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter Arten, Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Auswirkungsprognose auf die Schutzgüter und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung; Vorschlag von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen; Eingriffsbilanzierung; Vorschlag grünordnerischer Festsetzungen für den Bebauungsplan

- Verkehrsgutachten des Ing.-Büros AB Stadtverkehr (08/2017): Analyse der Plangebietsanbindung über den Kraftfahrzeugverkehr, den Öffentlichen Personennahverkehr sowie den Fuß- und Radverkehr; Prognose der Verkehrsstärken im angrenzenden, vorhandenen Straßennetz für den motorisierten Individualverkehr bei Verzicht auf die Baugebietsentwicklung (Prognose-Null-Fall) und nach Realisierung des Wohngebiets (Planfall); im Ergebnis können die zusätzlichen Verkehre der Baugebietsentwicklung in einer guten bis sehr guten Qualität vom umliegenden Verkehrsnetz bewältigt werden

- Lärmgutachten der ACCON Köln GmbH (11/2017): Auflistung der wesentlichen gesetzlichen und technischen Grundlagen des Immissionsschutzes; Identifizierung des Straßenverkehrslärms als wesentliche Immissionsquelle mit Wirkung auf das Plangebiet (Gewerbelärm unkritisch); Berechnung und Darstellung der Immissionsbelastung bei Durchführung der Baugebietsentwicklung (Planfall) in Form von Lärmkarten; Vorschlag von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie von Lärmpegelbereichen als Schutzmaßnahmen vor Verkehrslärm

- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 des Fachgutachters Ginster Landschaft + Umwelt (08/2017): Darlegung der gesetzlichen Grundlagen zum Artenschutz; Analyse der Lebensraumeignung des Plangebiets für planungsrelevante Arten durch Ortsbegehung und Datenrecherche; Ausschluss bestimmter Arten aufgrund fehlender Habitatstrukturen (z.B. geeignete Gewässer, Wälder, offene Feldfluren); Planungshinweise zur Baufeldräumung zum Schutz individueller Verluste bei Vögeln

- Baugrundvorbericht der SakostaCAU (08/2017): Darstellung der Untergrundverhältnisse; Laborversuche zur Bodenklassifizierung der verschiedenen Bodenschichten (Korngrößenverteilung, Wassergehalt und –durchlässigkeit); Grundwasserspiegel; Erdbebenklasse; Empfehlungen zur baulichen Gründung von Gebäuden und Straßen

-„Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13)“ des TÜV Nord (12/2015): Analyse und Beschreibung der in Wesseling vorhandenen Betriebsbereiche mit Störfallanlagen und der von ihnen ausgehenden Gefahrenpotenziale; Herleitung von angemessenen Abständen für das Wesselinger Stadtgebiet

-„Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ des Bereichs Stadtplanung der Stadt Wesseling (Entwurf, 12/2016): Konzept zum Umgang mit den vom TÜV Nord ermittelten angemessenen Abstände (s.o.) in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Bauvorhaben; Gliederung des Stadtgebiets in verschiedene Planungsbereiche und Zuordnung von Nutzungen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit

- Stellungnahme des Bereichs Ordnung der Stadt Wesseling (10/2017, 01/2018): Hinweis auf den Verdacht zweier Geschützstellungen aus dem 2. Weltkrieg im Plangebiet (Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf); Festlegung erforderlicher Maßnahmen vor Erschließung des Plangebiets

- Stellungnahme des Dezernats 53 Immissionsschutz der Bezirksregierung Köln (11/2017): Kritik an der Trennlinie zwischen mittlerem Planungsbereich und äußerem Planungsbereich A im städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie und somit an der Grundlage für die Baugebietsentwicklung innerhalb der angemessenen Abstände von Störfallanlagen

- Stellungnahme der Evonik Real Estate GmbH (11/2017): Bestätigung der Nachvollziehbarkeit der Argumentation der Stadt Wesseling zur Realisierung der Baugebietsentwicklung innerhalb der angemessenen Abstände von Störfallanlagen

- Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (11/2017): keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern vorhanden; Hinweise zur Rechtslage und zum Vorgehen bei der Entdeckung archäologischer Funde

- Stellungnahme vom NABU Kreisverband Rhein-Erft (11/2017): Forderung einer Untersuchung der vorhandenen Vegetation auf überwinternde Tiere vor Baufeldräumung; Anregungen einer Biotopvernetzung zwischen dem bewachsenen Lärmschutzwall an der A 555 und dem Entenfang über

das Plangebiet; Anregung zur Schaffung von Kleinflächen mit standorttypischer Bepflanzung innerhalb der zentralen Grünfläche des Plangebiets und Einzäunung dieser Flächen zum Schutz vor Hunden

- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (11/2017): Hinweis, dass Plangebiet außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten liegt; Vorgabe zur dezentralen Versickerung des Niederschlagswassers; Ablehnung einer ebenerdigen Querungsmöglichkeit der Rodenkirchener Straße für Fußgänger und Bedenken hinsichtlich einer Brückenlösung als Alternative; Hinweis, dass aus dem B-Plan keine Ansprüche an den REK zum Lärmschutz durch Verkehr auf der K 31 abgeleitet werden können; keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen; Forderung der Prüfung, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten Flächen möglich ist; keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes

- Stellungnahme der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (11/2017): zahlreiche Hinweise zur erforderlichen Berücksichtigung der das Plangebiet querenden Ölfernleitung

- Stellungnahme der Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie Werk Wesseling (11/2017): keine Bedenken gegen die Baugebietsentwicklung

- Stellungnahme der Stadtwerke Wesseling GmbH und Entsorgungsbetriebe Wesseling (11/2017): Vorgabe zur dezentralen Niederschlagsversickerung im Plangebiet

- Stellungnahme von Straßen.NRW Autobahnniederlassung Krefeld (11/2017): Kenntnisnahme der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zur leistungsfähigen Abwicklung der Verkehre aus dem Baugebiet einerseits und zu den im Lärmgutachten beschriebenen und im B-Plan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen andererseits

- Stellungnahme der Telefonica (11/2017): Hinweis auf eine das Plangebiet querende Richtfunkverbindung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/131 sind im Internet über www.wesseling.de, Button Verwaltung/ Stadtplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren, abrufbar.

Wesseling, den 16.02.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

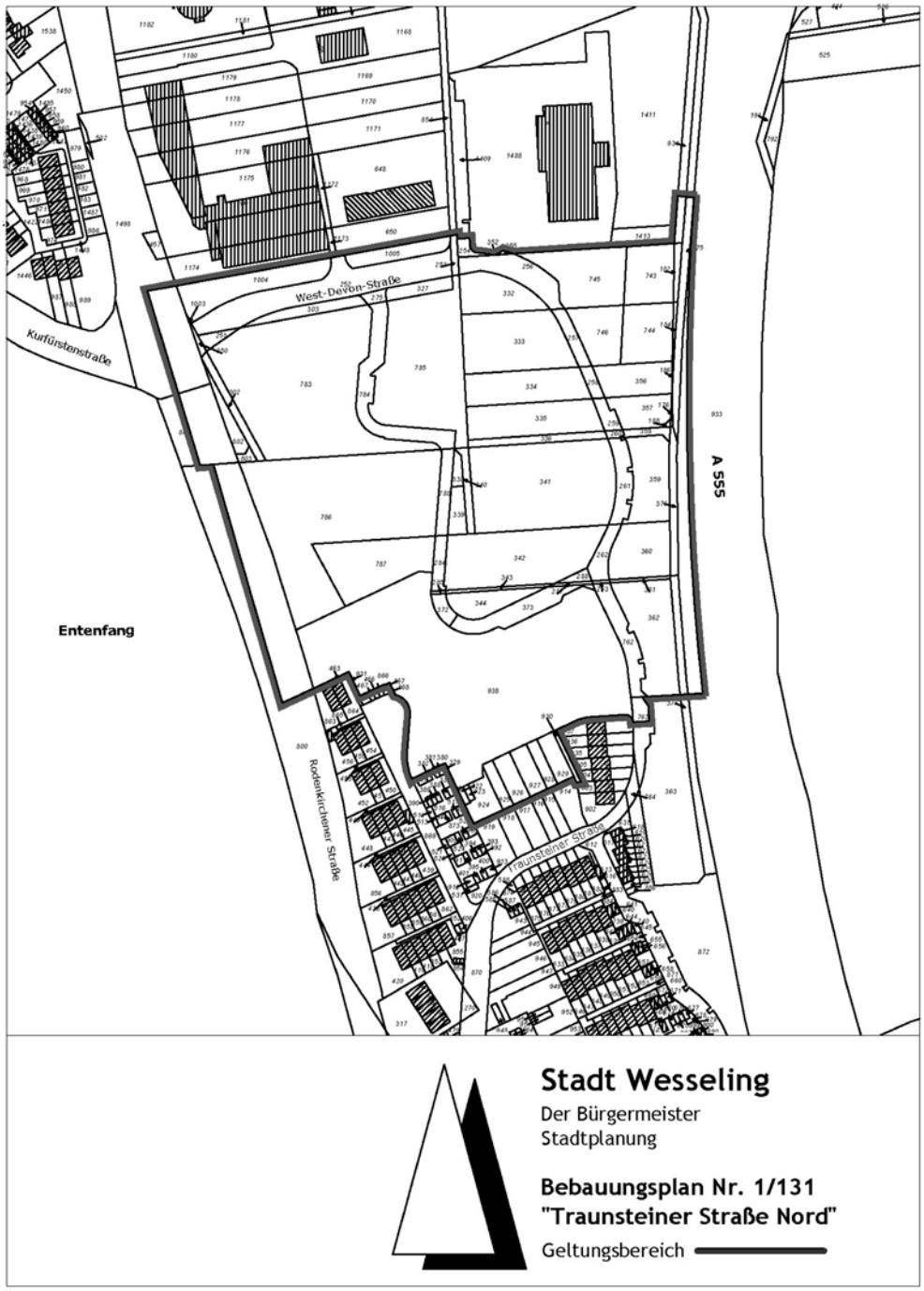

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 1/129 "Ahrstraße", Wesseling

Am 06.02.2018 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz nimmt die vorliegende Variante (V 5) zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1

BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Mainstraße im Nordosten und Ahrstraße im Südwesten sowie Taunus- bzw. Eifelstraße im Nordwesten und Hardstraße im Südosten.

Das Quartier ist durch Geschosswohnungsbauten geprägt, die sich aufgrund fehlender Sanierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen in einem überwiegend schlechten Erhaltungszustand befinden und nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Wohnen entsprechen. Gleichzeitig kommt dem Standort jedoch eine wichtige Funktion insbesondere im Hinblick auf die Deckung des niedrigpreisigen Wohnbedarfs im Stadtteil Wesseling-Mitte zu.

Nach Veräußerung der Flächen durch die GAG Immobilien AG plant die derzeitige Eigentümerin eine Erneuerung bzw. Umgestaltung des Wohnstandorts. Das städtebauliche Konzept (Variante 5) sieht dabei die Schaffung eines gemischten Wohnquartiers vor, in dem neben Reihenhäusern und freistehenden Einfamilienhäusern auch ein angemessener Anteil an Geschosswohnungsbauten vorgesehen ist.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Hinweis: Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/129 „Ahrstraße“ und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ausschließlich das städtebauliche Planungskonzept der Variante 5.

Am **Donnerstag, dem 22.03.2018, um 18.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. Etage) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind.

Die Planungsunterlagen liegen vom 05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018 bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/129 "Ahrstraße" sind im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 19.02.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

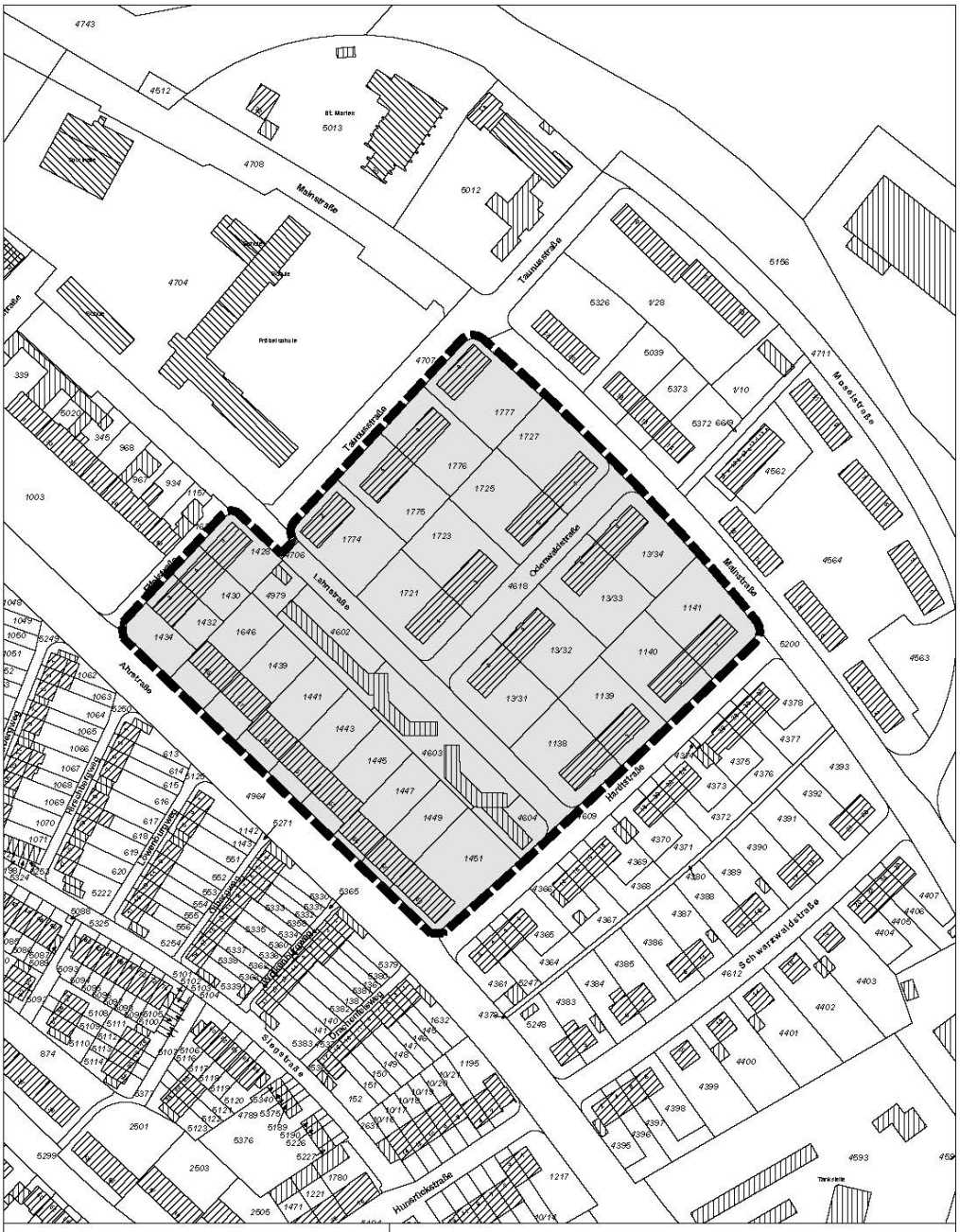

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung

wesseling
kommaRhein.com

Bebauungsplan Nr. 1/129 - "Ahrstraße"

Maßstab 1:2.000

Plangeltungsbereich